



Hinweise an die Eltern zur Krankmeldung / Unfälle / Beurlaubung

Krankmeldung

1. Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir **früh morgens** um eine telefonische (**Tel.: 0 23 32 – 920 430**) oder eine schriftliche (per Email: **info@hauptschule-gevelsberg.de**) Mitteilung an das Sekretariat in der Zeit von 7:15 bis 8:00 Uhr, oder auch schon vorher auf dem Anrufbeantworter (nennen Sie bitte deutlich den Vor- und Zunamen, sowie die Klasse Ihres Kindes). In Zeiten erhöhten Krankheitsaufkommens kann es sein, dass der Anrufbeantworter auch nach 8:00 Uhr eingeschaltet ist. Bitte hinterlassen Sie hier unbedingt Ihre Nachricht, da unsere Schulsekretärin diesen zwischendurch immer abhört.
2. Nachdem Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte eine **schriftliche Entschuldigung** für die Fehlzeiten mit.
3. Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als drei Tage) kontaktieren Sie bitte den / die Klassenlehrer/in. **Ab dem 4. Tag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.**
4. Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt.

Sollten Sie nach **telefonischer Rücksprache** die Erlaubnis erteilen, dass Ihr Kind sich selbständig auf direktem Weg nach Hause begibt, werden wir dieses genehmigen, sofern das Kind dazu in der Lage ist.

Außerdem geben wir Ihrem Kind für diesen Tag den Entschuldigungszettel „Entlassung aus dem Unterricht“ mit. Bitte geben Sie Ihrem Kind diesen Zettel unterschrieben mit, wenn es wieder am Unterricht teilnehmen kann.

5. Sollte Ihr Kind direkt **vor und / oder nach Ferienbeginn** krank werden, dann müssen Sie für diese Tage ein **ärztliches Attest** vorlegen. Sollte dies nicht geschehen, besteht der begründete Verdacht dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. **Eine schriftliche Entschuldigung Ihrerseits kann nicht anerkannt werden.**



Blatt 3.0

Seite 2 von 3

6. Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am **Sportunterricht** teilnehmen können, lassen Sie bitte dem / der Sportlehrer/in **eine schriftliche Entschuldigung** von Ihnen (gültig für eine Befreiung bis zu einer Woche) bzw. **ein ärztliches Attest** (gültig für eine Befreiung bis zu zwei Monaten) zukommen. In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sportstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern bzw. nur solche Tätigkeiten verrichten, die die Gesundheit Ihres Kindes erlauben. Allgemein gilt: Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme während der Sportstunden im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft der / die Sportlehrer / in. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.
7. Wenn eine **ansteckende Krankheit gemäß Bundesseuchengesetz** besteht, dann muss umgehend der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin oder das Sekretariat informiert werden.
8. Arztbesuche sollten immer nachmittags sein. Falls es doch einmal vormittags ist, benötigen wir eine Bescheinigung vom Arzt.

Unfälle

Falls auf dem Weg zur Schule, im Schulbereich oder auf dem Heimweg ein Unfall passiert, muss dieser schnellstmöglich dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin oder dem Sekretariat gemeldet werden. Für die Einreichung bei der Unfallkasse benötigen wir folgende Informationen:

Wann (Datum und Uhrzeit), Wo (genaue Ortsangabe), Hergang, Zeugen, verletzte Körperteile und Art der Verletzung, erster behandelnder Arzt

Beurlaubung

Wenn Ihr Kind für einen wichtigen Anlass beurlaubt werden soll, müssen Sie dies vorher schriftlich beantragen. Die Beurlaubung kann nur genehmigt werden, was das Gesetz, die Schulbesuchsverordnung des Landes NRW erlaubt.

Den Antrag für die Beurlaubung finden Sie im Downloadbereich unserer Schulhomepage „Antrag auf Sonderurlaub“ oder sprechen Sie die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer an.

Ferienzeitverlängerung:

gemäß Rd. Erl. d. KM v. 26.3.1980 darf eine Schülerin / ein Schüler unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien nicht beurlaubt werden. Ausnahmen sind nur in nachweislichen dringenden Fällen möglich, z.B. schwere Erkrankung, Todesfall o.ä..

Wenn Erziehungsberechtigte ihren Urlaub so terminieren, dass ihr schulpflichtiges Kind unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien die Schule nicht besuchen kann, handeln sie ordnungswidrig; die Schule wird dann in der Regel ein Bußgeldverfahren (Geldbuße bis zu 1.000 Euro) einleiten.

Die Schließung des Haushaltes wird nur dann als Grund für eine Beurlaubung angesehen werden können, wenn sie nicht von der eigenen Entscheidung der Schülerin oder des Schülers bzw. ihrer/seiner Erziehungsberechtigten abhängt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn aus unumgänglichen notwendigen betrieblichen Gründen (Betriebsferien) der Jahresurlaub zu einem Zeitpunkt genommen werden muss, der zum Teil außerhalb der Ferien liegt. In diesen Fällen ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.